

Vereinssatzung Forum Beruf, Karriere, Zukunft e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Forum Beruf, Karriere, Zukunft e.V." Er ist als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Zielsetzung des Vereins ist die Förderung der Jugend, von Bildung, Ausbildung und Erziehung sowie von internationalen Beziehungen und Toleranz.
- (2) Dazu wird, zum einen auf virtueller Basis, ebenso vor Ort ein qualifiziertes und umfassendes Angebot an informellen, beratenden sowie pädagogischen Angeboten bereitgestellt. Neben einem Online-Angebot finden zu diesem Zweck lokale Veranstaltungen statt. Die Arbeit des Vereins erfolgt zum Nutzen vor allem von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden sowie in diesem Kontext von Eltern, Erziehungsberechtigten und in der Jugendarbeit Tätigen und dient dazu, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu stärken sowie positive Lebensbedingungen zu schaffen.
- (3) Der Verein hat dazu verschiedene Maßnahmen entwickelt, deren Inhalte u.a. in Zusammenarbeit mit und als Schnittstelle von öffentlichen und anderen Institutionen, Industrie, Politik und Kirche realisiert werden. Damit soll auch der Auf-/ Ausbau eines virtuellen Netzwerkes und insgesamt die Verstärkung von kinder-, jugend- und familienfreundlichen Maßnahmen erreicht werden.
- (4) Absicht ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen hinsichtlich der Entwicklung von deren eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen (Bildungs-)persönlichkeiten hin hin zur Unterstützung bei einer erfolgreichen Integration in die Arbeitswelt sowie Präventivmaßnahmen zur Vermeidung eines Scheiterns.
- (5) Der Verein ist generell unabhängig von jedweder Art von bestehenden Einrichtungen und Organisationen, konfessionell ungebunden und politisch neutral.

§ 3 Zweckbetriebe

- (1) Der Verein kann Teilnahmegebühren für eigene virtuelle/ lokale Lern- und Lehrveranstaltungen zu relevanten Themen erheben

- (2) Für die Aufnahme von (vom Verein) geprüften Links/Verweisen/ Eintragungen kann der Verein eine Gebühr verlangen, dito für vergebene Nutzungsberechtigungen für das Informationssystem des Vereins (betr. das selbständige Einstellen von Informationen einer legitimierte Einrichtung auf seiner Plattform)
- (3) Der Verein kann Schutzgebühren für eigene Produkte erheben (Herstellungs- und Portokosten f. Projektergebnisse/ Interaktivbücher in gedruckter Form u.ä.)
- (4) Dem Verein können Einnahmen aus Lotterien entstehen

§ 4 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

- (1) Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens
- (2) Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
- (3) Projektmitteln der öffentlichen Hand
- (4) zweckgebundenen Mitteln
- (5) Einnahmen aus den Zweckbetrieben

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein erstrebt die Anerkennung der Steuerbefreiung aufgrund seiner gemeinnützigen Satzungszwecke, wie der Förderung der Jugend, von (Aus-) Bildung und Erziehung sowie von internationalen Beziehungen und Toleranz.
- (4) Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Die Schaffung und Förderung von Transparenz hinsichtlich der lokal vorhandenen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche von öffentlichen, kirchlichen, kommerziellen und anderen Einrichtungen. Der Verein nimmt dazu vor Ort Bestandsaufnahmen sowie die Aufbereitung und die Bereitstellung dieser Informationen auf seiner Plattform vor.
2. den Unterhalt einer Internet-Informations- und Beratungsplattform für Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und in diesem Kontext Erwachsene, speziell auch für benachteiligte junge Menschen, zum Thema Alltagsorientierung und Integration, um diese Benachteiligungen abzubauen bzw. zu vermeiden.
 - a. mit fachkundigen eigenen Experten aus verschiedenen Fachbereichen.
 - b. mit Fachleuten verschiedener anderer Einrichtungen (Ausbildungsstätten, Ämter u.a.) zu deren spezifischen sozialen, pädagogischen, wirtschaftlichen, allgemeinpolitischen und anderen Themen

- c. mit Fachleuten verschiedener ausländischer Einrichtungen (Ausbildungsstätten, internationale Unternehmen u.a.) zu deren spezifischen sozialen, pädagogischen, wirtschaftlichen, allgemeinpolitischen und anderen Themen.
- Dazu werden jeweils einführende Informationen bereitgestellt sowie innerhalb der regelmäßig stattfindenden Internet-Sprechstunden
 - auf der Plattform des Vereins der persönliche Kontakt zu den eigenen Fachleuten/Beratern des Vereins (siehe Punkt 2a.) ermöglicht.
 - auf der Plattform des Verein der persönliche Kontakt zu den Fachleuten/Beratern der anderen Einrichtungen (siehe Punkt 2b.) ermöglicht
 - auf der Plattform des Vereins der persönliche Kontakt zu den Fachleuten/Beratern der ausländischen Einrichtungen (siehe Punkt 2c., z.B. zu ausländischen Professoren, Studenten u.a.) ermöglicht
3. die Heranführung von Kindern und Jugendlichen und in diesem Kontext Erwachsenen an z.B. neue Technologien oder andere relevante Themen durch
- virtuelle Veranstaltungen und
 - lokale Veranstaltungen
 - in Form von Workshops oder Schulungen am bzw. mit oder durch Computer
4. weitere virtuelle oder lokale Veranstaltungen und Projekte zu sozialen, pädagogischen Themen.
5. die Übersetzung bzw. Darstellung von Inhalten in verschiedenen Sprachen sowie (weiterer) Aktivitäten mit ausländischen Einrichtungen, z.B. zum Thema Schüleraustausch
- als Anreiz zum interkulturellen Austausch und zum Aufbau von internationalen zwischenmenschlichen Begegnungen
 - sowie zur verbesserten Integration ausländischer Kinder und Jugendlicher

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied (Vorsitzende/r) oder zwei Mitgliedern (erster und zweiter Vorsitz), der/die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese bilden den Vorstand nach § 26 BGB, auch geschäftsführender Vorstand genannt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestimmen, daß eine vertretbare Anzahl Beisitzer in einen sogenannten erweiterten Vorstand aufgenommen werden können. Beisitzer gehören nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Funktionen/Befugnisse der Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand in Absprache mit den Betroffenen bestimmt.
- (4) Bei Bedarf können weitere Organe bestellt werden, in Form von Kuratorien oder Beiräten etc. Deren Mitglieder werden im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen legt der geschäftsführende Vorstand in der Geschäftsordnung nieder.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann zudem im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung einen Aufsichtsrat berufen. In diesem Fall werden dem Aufsichtsrat die Aufgaben der Wahl des Vorstands, Entgegennahme des Rechnungsberichts und Entlastung des Vorstands übertragen. Mitglieder des Aufsichtsrats können sich z.T. u.a. aus den Vollmitgliedern rekrutieren.

§ 7 Arbeitskreise/-gruppen

1. Zur Durchführung der verschiedenen Aktivitäten des Vereins kann es erforderlich werden, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen oder ähnliche Strukturen, wie Online-Gemeinschaften/ Communities etc. für User z.B. einzurichten. Die Einrichtung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung. Die Berufung der Mitglieder im Arbeitskreis/ in der Gemeinschaft und die Organisation der Arbeitskreise o.ä. erfolgt allein durch den geschäftsführenden Vorstand. Eine Mitgliedschaft im Verein im Sinne des § 7 wird durch die Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis/ in einer (Online-) Gemeinschaft o.ä. nicht begründet.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
2. Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.
3. Mitglieder sind gemäß der Beitragsordnung verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Die Haftung des Vereins ist geregelt nach § 31 BGB. Für die Mitglieder des Vereins selbst entsteht keine persönliche Haftung.
5. Aktiv mitarbeitende Mitglieder können für ihre Arbeit im Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres regelt die vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung zu erlassende Geschäftsordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluß, wenn die Kündigung zum 30. Juni eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.
7. Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Vorstandsbeschuß.
8. Es werden folgende Mitgliederformen unterschieden:
 - a. Vollmitglieder. Vollmitglieder können nur natürliche Personen sein.
 - b. Fördermitglieder. Fördermitglieder können natürliche und juristische bzw. juristischen Personen ähnlichen Vereinigungen sein.
 - c. Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder können natürliche und juristische bzw. juristischen Personen ähnlichen Vereinigungen sein.

Näheres regelt die Mitglieder- und Beitragsordnung, die vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung niedergelegt wird.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder berechtigt, die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sowie Vollmitglieder sind, der/die Geschäftsführer/in sowie andere vom geschäftsführenden Vorstand geladene Gäste.
- (2) Zur Mitgliederversammlung eingeladen wird schriftlich und über die Medien des Vereins, und zwar bei der reinen Vollmitgliederversammlung unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens 1 Woche, ansonsten mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 BGB. Die Wahl hat mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu erfolgen.
 - b. Wahl des Schriftführers, Pressereferenten usw.
 - c. Beschlussfassung über die Einrichtungen von weiteren Organen wie Kuratorien, Beiräte, Arbeitskreise/-gruppen usw. gemäß den Regelungen der Satzung
 - d. Festsetzung der Mitgliederordnung gemäß den Regelungen der Satzung
 - e. Festsetzung der Beitragsordnung gemäß den Regelungen der Satzung

- f. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - g. Entgegennahme des Rechnungsberichts
 - h. Entlastung des Vorstands
 - i. Auflösung des Vereins gemäß den Regelungen der Satzung
 - j. Beratung des Vorstands in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sowie die Vollmitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme.
 - (5) Stimmberechtigt sind Ehren- und Fördermitglieder, sofern sie zur Mitgliederversammlung geladen sind, soweit sie nicht die Punkte §8 (3) a., d., f., h., und i. betreffen.
 - (6) Andere Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der (die) Vorstandsvorsitzende bzw. ggf. der/ die Stellvertreter(innen).
 - (8) Eine Mitgliederversammlung wird auf Vorstandsbeschuß oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vollmitglieder einberufen.
 - (9) Über jede Mitgliederversammlung ist, sofern eine Beschlußlage vorliegt, eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer oder in Vertretung von einem anderen Vollmitglied abzuzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand/ Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der (die) erste Vorsitzende und ggf. der/die stellvertretende Vorsitzende sind handlungsbefugt und alleinvertretungsberechtigt. Der/die Stellvertreter(in) macht von dieser Befugnis nur im Verhinderungsfall der/des ersten Vorsitzenden Gebrauch. Näheres regelt die vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für die Pflege der Satzung und veranlasst die notwendigen Eintragungen. Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlußrechnung.
- (3) Der Vorstand kann anderen Vorstandsmitgliedern Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilen.
- (4) Der Vorstand kann weiterhin bestimmen, daß weitere Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB aufgenommen werden können.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbliebene Vorstand dessen Nachfolger neu berufen.
- (6) Des weiteren obliegt dem Vorstand ggf. die Bestellung und Abberufung des (der) Geschäftsführers(in). Bei Bedarf beruft der Vorstand mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder eine(n) Geschäftsführer(in), der (die) die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorstands führt.
- (7) Der Geschäftsführer nimmt, sofern er nicht Mitglied des Vorstands oder Vollmitglied ist, an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil. Befugnisse der Geschäftsführung, Organisation der Geschäftsstelle sowie etwaige Einrichtungen des Vereins werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.
- (8) Der (die) Geschäftsführer(in) kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit des Vorstands abberufen werden.
- (9) Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzubrufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.

(10) Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Nähere Einzelheiten regelt die vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung zu erlassende Geschäftsordnung.

(11) Der Vorstand kann, ohne eine Mitgliederversammlung einzuberufen, Satzungsänderungen beschließen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

§ 11 Beschlußfähigkeit/Beschlußfassung

(1) Der Vorstand ist mit der Vertretung von 2/3 seiner Mitglieder beschlußfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der entsprechenden Geschäftsordnung mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder gefaßt. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden.

(4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen wurde. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die einfache Mehrheit der anwesenden Vorsitzenden und Vollmitglieder.

(3) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

BAFF-Frauen-Kooperation gGmbH, Aisfelder Straße 9, 64289 Darmstadt

eine steuerbegünstigte Einrichtung, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, miltätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat..

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2000.

§ 14 Gültigkeit

Diese Satzung tritt bereits bei Aufnahme der Tätigkeit in Kraft. Der eingetragene Verein übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten, die dem Vorverein aus der Satzung entstehen.